

# Das Wirtschaftliche Eigentümer Register – der Countdown läuft

„Ströme von illegalem Geld können die Integrität, Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt der Union sowie die internationale Entwicklung darstellen.“ Dem soll durch die 4. Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl L 141 vom 5.6.2015, S 73) ua dadurch entgegengetreten werden, dass „jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht, ... identifiziert“ und „ein möglichst breites Spektrum von juristischen Personen“ erfasst werden soll.

In Österreich ist im Jänner 2018 das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) in Kraft getreten. Dieses ordnet eine (erstmalige) Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer bis 1.6.2018 an. Bei direkten wirtschaftlichen Eigentümern hat die Meldung ua deren Vor- und Zunamen, sofern diese über keinen Wohnsitz im Inland verfügen, auch die Nummer und die Art des amtlichen Lichtbildausweises, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz anzugeben. Ein erster Leitfaden über die technische Umsetzung der Meldung an das Register ist auf der Website des BMF bereits verfügbar. Ab dem 2.5.2018 sollen berufsmäßige Parteienvertreter für ihre Klienten Meldungen abgeben können. Der verbleibende Zeitraum von nicht einmal einem Monat ist ausgesprochen knapp.

Rascher als in Österreich erfolgte die Umsetzung in Deutschland, wo das deutsche Geldwäschegesetz (GwG) bereits im Juni 2017 in Kraft getreten ist. Eine (erstmalige) Mitteilung an das Transparenzregister musste bis 1.10.2017 erfolgen. Andere Mitgliedstaaten sind noch nicht so weit: So liegt in Luxemburg bislang nur ein Gesetzesentwurf (Projet de Loi N° 7217) vor. Es wird erwartet, dass das Gesetz Mitte dieses Jahres erlassen wird. In Italien ist aufgrund der 4. Geldwäsche-Richtlinie zwar das gesetzvertretende Dekret Nr 90 vom 25.5.2017 erlassen worden und am 4.7.2017 in Kraft getreten. Dies jedoch nur für jene Normen, die keiner eigenen Durchführungsbestimmung bedürfen.

Bei Gesellschaften sind nach § 2 Z 1 lit a WiEReG alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten halten oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben, zu melden. Bei direkten wirtschaftlichen Eigentümern wird – vereinfacht gesagt – auf ein Beteiligungsmaß von mehr als 25 % abgestellt, bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern kommt der Kontrollbegriff mit einer Mehrheitsbeteiligung ins Spiel. Bei mehrstufigen Strukturen führt dies zum wenig zielführenden Ergebnis, dass mitunter die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, zu melden sind.

Bei Stiftungen sind nach § 2 Z 3 lit a WiEReG die Stifter, die Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie jene sonstigen natürlichen Personen, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrollieren, die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis), und Personen, deren Zuwendungen einen Wert von 2.000 € in einem Kalenderjahr übersteigen, in Bezug auf das betreffende Kalenderjahr als wirtschaftliche Eigentümer anzuführen.

Der Zielsetzung, tatsächlich den wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen, wird dieses System nicht gerecht (wobei dies freilich nicht am inländischen Gesetzgeber, sondern am undifferenzierten Konstrukt der 4. Geldwäsche-Richtlinie liegt). Bei mehrstufigen Gesellschaftskonstruktionen besteht die Gefahr, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer aufgrund der Definitionen nicht zu melden sind (stattdessen sind die natürlichen Personen der obersten Führungsebene anzuführen, die keinerlei wirtschaftliches Eigentum am Rechtsträger haben); bei Stiftungen werden umgekehrt so viele Personen in den Kreis der zu Meldenden aufgenommen, dass der Blick auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer verloren geht. Und ist dann noch eine der Personen, etwa ein Stiftungsvorstand, der nach der gesetzlichen Definition „wirtschaftlicher Eigentümer“ ist, eine politisch exponierte Person (und sei es nur aufgrund eines Aufsichtsratsmandats in einem staatsnahen Unternehmen), kann sich der Rechtsträger über weitere Runden mit AML/KYC-Checks, zusätzliche Formulare und weitere Listen an Fragen freuen.

Das WiEReG verpflichtet die Rechtsträger, die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität zu ergreifen. Die Rechtsträger haben Kopien der Dokumente und Informationen bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufzubewahren. Sie haben darüber hinaus die Sorgfaltspflichten zumindest jährlich durchzuführen und zu prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Damit der Rechtsträger diesen Verpflichtungen nachkommen kann, sind Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten verpflichtet.

Nach dem deutschen GwG sind Rechtsträger (ausgenommen Trusts, nicht rechtsfähige Stiftungen und ähnliche Strukturen) grundsätzlich nicht zur aktiven Nachforschung verpflichtet, sondern müssen wenigstens jährlich überprüfen, ob ihnen Informationen bekannt geworden sind, aus denen sich eine Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers ergibt (bloßes

Kennen-Müssen ist dabei nicht ausreichend). Allerdings verpflichtet das deutsche GwG den entsprechend beteiligten Anteilseigner, bekannt zu geben, ob er selbst wirtschaftlicher Eigentümer ist oder von einem solchen unmittelbar kontrolliert wird (ist das nicht der Fall, muss die Angabe durch den wirtschaftlichen Eigentümer selbst erfolgen). Nach dem luxemburgischen Gesetzesentwurf sollen die Rechtsträger oder die von diesen Bevollmächtigten grundsätzlich verpflichtet sein, relevante Informationen spätestens innerhalb eines Monats nach einem Ereignis, das eine Abänderung der Informationen erforderlich macht, anzufragen. Zudem soll aber jede Person, die über einen Zugang zu den Informationen verfügt, verpflichtet sein, den Rechtsträger unverzüglich zu informieren, wenn sie feststellt, dass Daten falsch sind oder auch nur teilweise fehlen. Laut der italienischen Regelung sind die Rechtsträger verpflichtet, angemessene, aktuelle und genaue Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zu erheben. Wie dies erfolgen soll, wird sich wohl erst aus den Durchführungsbestimmungen ergeben.

Die jeweiligen Rechtsträger (bzw deren Organe) haben sich in Österreich – wie oben angeführt – jährlich (und teilweise weitergehend als bei anderen Umsetzungen) neuerlich mit der entsprechenden Informations- und Dokumentenbeschaffung zu beschäftigen. Der Kreis der Verpflichteten ist in Art 2 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (vgl die vom Wortlaut offenbar umfassendere Definition des § 9 Abs 1 WiEReG) geregelt. Die Verpflichteten dürfen nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden Einsicht in das Register nehmen. Darüber hinaus dürfen bestimmte Verpflichtete (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Bilanzbuchhalter) Einsicht für Zwecke der Beratung ihrer Mandanten im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Mandanten nehmen (§ 9 Abs 2 WiEReG).

Nach Art 30 Abs 5 lit c der 4. Geldwäsche-Richtlinie ist darüber hinaus allen Personen und Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zumindest Zugang zu Namen, Monat und Jahr der Geburt, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses zu gewähren. Der Zugang zu den Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern soll „im Einklang mit den Datenschutzvorschriften“ erfolgen. In Österreich ist die Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses in § 10 WiEReG geregelt. Ausdrücklich wird in § 10 Abs 2 WiEReG festgehalten, dass im entsprechenden Antrag einer natürlichen Person oder Organisation ein berechtigtes Interesse iZm der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Hinblick auf diesen Rechtsträger nachzuweisen ist. Die Ablehnung des Antrags ist einem rechtsmittelfähigen Bescheid zugänglich (wobei über Beschwerden das BFG entscheidet). Die näheren Voraussetzungen sind in § 10 Abs 3 WiEReG geregelt.

In Deutschland soll eine derartige Auskunft laut den Materialien zum deutschen GwG bspw auch Fachjournalisten zustehen, die im Bereich der Korruption und der Geldwäsche recherchieren (vgl BT-Drucks 18/11555, S 132).

Verschiedene Tatbestände sind geldstrafbewehrt. Die Höchststrafen sind jeweils empfindlich, unterscheiden sich aber signifikant in ihrer Höhe. So ist die nach dem WiEReG zu verhängende Höchststrafe mit bis zu 200.000 € festgesetzt. Das deutsche GwG sieht Höchststrafen von bis zu 1 Mio € vor. Wird der luxemburgische Gesetzesentwurf tatsächlich so umgesetzt, drohen in Luxemburg Strafen von bis zu 1.250.000 €. Italien sieht sogar Haftstrafen von bis zu drei Jahren und gleichzeitig eine Geldstrafe bis zu 30.000 € vor.

Und war da nicht doch noch etwas im Mai? Ach ja, die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr, ABl L 119 vom 4.5.2016, S 1) tritt mit 25.5.2018 in Kraft. Das Timing könnte kaum unvorteilhafter für die durch die Umsetzungserfordernisse belasteten Unternehmen sein. Das zeitliche Zusammentreffen entbehrt aber auch nicht einer gewissen Skurrilität: Auf der einen Seite wird im Rahmen der 4. Geldwäsche-Richtlinie die Erhebung und Speicherung persönlicher Daten (samt Ausweiskopien) in gesteigertem Maß und mit dem Erfordernis regelmäßiger Aktualisierungen gefordert. Auf der anderen Seite wird (oder muss gerade auch vor diesem Hintergrund) der Datenschutz verstärkt (werden). Je größer der Personenkreis, der zur Erhebung und Meldung von Daten verpflichtet ist, und der Personenkreis, der auf diese Daten auch Zugriff hat, sind, desto höher ist auch das Risiko, dass diese Daten früher oder später missbraucht werden. Gerade vor dem Hintergrund des Facebook-Datenskandals sollte klar sein, dass unabhängig davon, wie sehr man die Datenverwendung auch reguliert, damit ein erhebliches Risikopotenzial (etwa im Falle widerrechtlicher Zugriffe) geschaffen wird.

Das Pendel schlägt eben im rechtlichen Bereich einmal zu intensiv in die eine und einmal zu intensiv in die andere Richtung aus. Und dabei sprechen wir hier noch gar nicht von einem Gold-Plating aus österreichischer Sicht.

Wien, im April 2018

Nikolaus Arnold